

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Schriften.

Vorstellungen und Bitten aus dem Ar-
gau. Der allgemeinen helvetischen
Tagsatzung eingelegt den 21. Sept.
1801. 8. Bern, b. Haller 1801. S. 17.

Dübelbeis von Schinznacht, Altschultheiss Frey von
Brugg, Rauber von Windisch, May von Schöftland,
Dietiker von da, Eichenberger von Beinwyl, Vogt
von Menziken, Hemmann von Lenzburg, Goumoens
aus dem Brestenberg, Fischer von Dennweil, Siegrist
von Meisterschwanden, Müller ab dem Wyliberg,
Ringier alias Seelmaier von Zofingen — sind die 13
Bewohner des Argaus, welche diese Zuschrift um Wie-
dervereinigung dieses Cantons mit demjenigen von Bern,
unterzeichnet haben, und darinn die Gesinnungen und
Wünsche vieler Tausenden vorzutragen behaupten. —

„Sehr viele Bewohner des Argaus sahen mit Bedau-
ren — sagen die Bs. — von Anfang der Revolution
ihre gewaltsame Trennung vom Canton Bern. Mit
dem Lüneviller Frieden sah die Mehrheit der ganzen
Schweiz, der Einführung eines grossen Theils des
Alten, mit Weglassung was ganz nicht mehr auf Zeit
und Denkungsart passen konnte, entgegen. Natürlich
dass also auch in unseren Gegenden die Begierde von
neuem sich regte, mit dem Canton Bern sich wieder
zu vereinigen: und nur übertriebene Köpfe oder Un-
verstand konnten dazumal die guten — gesallenen und
für ihre, vielleicht nur zu spät und zu schwach genom-
menen Maßregeln so schrecklich büssenden alten Berner-
Regierungs-Glieder aus der politischen Vergessenheit
wieder hervorrufen, um ihnen im Ernst einen Wir-
kungskreis zuzuschreiben, welchen sie, wir sagen es
als Schweizer — frey und ungescheut — zum Wohl
vieler Tausenden viel zu früh und — auf immer ver-
loren haben.“ Wenn die Manier, mit der viele ans
ihnen (sagen die Bittsteller) ihre Wünsche äusserten,
den Gesetzen zuwider war, so war das darum der Fall:
„weil sie glaubten und glauben mussten, daß vermit-
mittelst des bekannten Friedensartikels, alle solche Ge-
setze durch dessen so viel umfassenden Inhalt von selbst
wegfallen würden.“ Nun erscheinen sie mit der Bitte:
„Die Wünsche der Wiedervereinigung des Argaus mit
dem Canton Bern in genaue Untersuchung kommen
zu lassen — und begehren: daß den Bewohnern des
Argaus gestattet werde, ihren Wunsch und ihren Wil-
len, in Betreff der Wiedervereinigung mit Bern, öffent-
lich, frey, und ungehindert an Tag zu legen; daß

demnach die zu Unterdrückung dieses Volkswillens an-
gefangenen und ferners fortzuhenden gerichtlichen Ver-
folgungen, von nun an eingestellt werden.

Ehrbietige Vorstellung und Recla-
mation der Munizipalität der Ge-
meinde Bern an die helvetische Tagsa-
tzung. 8. (Bern, Sept. 1801). S. 7.

Zweck und Absicht dieser Vorstellung sind bereits
bei Gelegenheit der Sitzung der Tagsatzung vom 21ten
Herbstm. in unsern Blättern (S. S. 597) angegeben
worden.

Reflexions sur le Federalisme en Helvetie. Par S. à
Berne, chez Gessner. Avril 1800.

Diese bereits vor anderthalb Jahren erschienene und
neulich an die Mitglieder der Tagsatzung angetheilte
Schrift des Representanten Secretan, für das Einheits-
System, ist kürzlich auch im 6ten Heft von Höpners
helvetischer Monatschrift übersetzt erschienen.

Zuschrift der Munizipalität und Ge-
meindeskammer der Stadtgemeinde
Winterthur an die allgemeine hel-
veticae Tagsatzung in Bern. Im
September 1801. 8. S. 16.

Auch die Vorsteher der Gemeinde Winterthur, glaub-
ten ihre Bemerkungen und Zweifel, sowohl gegen den
allgemeinen Verfassungsentwurf als gegen den besonderen
Zürcherischen Organisationsplan, der Tagsatzung als
bevollmächtigtem Richter, den Zeitgenossen und der
Nachkommenschaft als unbestechlichen Geschworenen,
vorlegen zu sollen. Es zeichnen sich im Ganzen
diese Bemerkungen vortheilhaft aus, und sie verdienet,
wie man aus dem nachfolgenden summarischen In-
halte derselben abnehmen kann, Beherzigung und Auf-
merksamkeit.

„Die Nationalsoverainität sollte, nicht
in den Händen des Senats, sondern in den Händen
der allgemeinen Tagsatzung liegen, und von dieser auf
jenen für bestimmte Zeiit, aber unter geschichtlicher Ver-
antwortlichkeit des letzteren, übertragen werden. Unter
dieser Nationalsoverainität sollte nichts befäst werden,
als a) die Oberaufsicht der Vertheidigungsmittel gegen
äußere Angriffe und innere Unruhen; b) Vorsorge für
die Unabhängigkeit und die Neutralität des Vaterlan-
des, so wie die Unterhandlungen, welche zu beyde-

führen und beyde verbürgen könnten; c) das Recht, die allenfalls entstehenden Zwistigkeiten zwischen einzelnen Cantonen oder zwischen den Behörden des nemlichen Cantons, schiedsrichterlich zu permitteln, und im Fall der Widerspenstigkeit, den Unrechthabenden, durch die aufgebotene Macht der übrigen Cantone, zur Ordnung zu zwingen; d) die Vollmacht, die Bedürfnisse einer so bedingten Souveränität alle Jahre, allein nach Rechnungsbelegen, zu bestimmen, und falls zu deren Besteitung die Einkünfte der Regalien erwiesen unzureichlich wären, den Anteil an die Staatsabgaben für jeden Canton auszuschreiben; e) die Besugniss, allgemeine Grundsätze über Polizen, bürgerliche und peinliche Rechtspflege vorzuschlagen, und wosfern solche durch Annahme von 12 Cantonen die Sancion erhalten, die dagegen sich Straubenden zur Genehmigung zu nöthigen; jedoch so, daß die aus dem allgemeinen Grundsatz abfließenden Verordnungen, jeder obersten Cantonsbehörde überlassen seyen, und bey bürgerlichen, oder peinlichen, oder Polizey-Rechtsfällen, die nemliche oberste Cantonsbehörde zu entscheiden habe, und zwar in letzter Instanz. — Stehende Truppen scheinen zweckwidrig. Für unsere Unabhängigkeit von aussen her ist uns nur eine Schutzwehr gegeben; das wohlberechnete Staatsinteresse aller grössern Mächte in Europa, und unsre auf diesem Interesse beruhende Neutralität, die wir unsreits auf pünctliche Unpartheitlichkeit, und unsre militärische Nullität zu gründen haben. — Bergwerke, Münz, Posten, Mauthen, Zölle, Handlung, Pulver, Stempel, Regalien überhaupt, so wie der allgemeine öffentliche Unterricht, und die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in Geistlichen Dingen sollten nur präcognitionsweise unter dem Senat stehen, und jede, auf jene Gegenstände sich beziehende Verordnung, Gesetzeskraft nur dann erlangen, wann dieselbe von wenigstens 12 Cantonen genehmigt ist. — Die Besugnisse des Senats, des kleinen Raths, und des Amteiland ammanns müssen beschränkt werden: das Recht, Krieg und Frieden zu schliessen, Allianzen und Verträge zu machen, ist der Tagsatzung zu übertragen; der Senat bedarf keiner Bacanzen; Cantonsstatthalter und diplomatische Agenten, sollten aus einem Vorschlage des Senats erwählt werden, und nur nach erwiesener Klage ebenfalls vom Senat entsetzt werden können. “

„An der besondern Organisation für den Canton Zürich haben wir zu rügen, daß darin das Repräsentativsystem mit den daran klebenden Volkswahlen, als

die einzige, zu Ruhe und Glück führende Grundlage der Freyheit aufgestellt ist. — Noch mehr rügen wir, daß das zürcherse Repräsentativsystem nicht einmal zur Hälfte repräsentirt, was es seiner Natur nach repräsentiren sollte. Sobald die reine, auch mangelhafte Democratie verworfen, und doch der erblichen oder elektiven Aristocratie die Regierung abgeschlagen wird, so bleibt freylich nichts übrig, als die Staatskräfte zu repräsentiren, und den gewählten Stellvertretern die Gesetzgebung und die Vollziehung zu vertrauen. Diese Staatskräfte nun befassen nicht etwa blos die Anzahl von Menschen, über deren Fäuste man gebieten kann, sondern auch noch die ganze Masse des Eigenthums, von welcher der Staat seine Einkünfte bezicht. Ferner die ganze Masse von Einsichten, deren der Staat zu weisen Gesetzen und Verordnungen, so wie zu deren geschickten Anwendung und Vollziehung unentbehrlich bedarf; und endlich die ganze Masse von edlen, uneignenwürdigen Gesinnungen, die keinem Gesetze auszuweichen sucht, und für ihre Selbstaufopferung an Zeit und Kräften vom Vaterlande nichts wünscht, als die Zufriedenheit und grössere Wohlfarth der Bürger! Nur wenn diese vier verschiedenartigen Kräfte sich zum nämlichen Zweck vereinigen, kann und wird der Staat gedeyhen; und nur wenn jede dieser vier Staatskräfte nach ihrem wirklichen Einstz auf das allgemeine Beste auch wirklich repräsentirt ist, darf von Freyheit, von Gleichheit der bürgerlichen oder politischen Rechte die Rede seyn.“

Ehrbietige Vorstellung und Petition
des weit aus mehrern Theils der Geamteten und Bürgeren des Districks
Oberhasle, im Canton Oberland,
an die allgem. helvetische Tagsatzung.
8. (Bern, Sept. 1801.) S. 3.

Die Bittsteller finden, daß der Verfassungsplan der bernerschen Cantonstagsatzung, weder dem Willen noch weniger den Bedürfnissen ihres Volks und dem Locale angemessen, auch zu weitläufig und kostspielig sei, besonders die Wahlart und die daraus fließende Verwaltungs- und Regierungsform allzuwenige Achtung und Gehorsam einlösen u. s. f.; sie begehren darum, daß ihr Deputirter, Bürger von Mühlinen, wiederum in seine verweigerte Rechte eingesetzt und ihm mit der übrigen Minderheit gestattet werde, auch einen Verfassungsplan der allgemeinen Tagsatzung vorzulegen.